

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Vision einer inklusiven Gesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Der Wissensbaustein "UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" beinhaltet Folgendes:

| | Seite |
|---|-------|
| Vision einer inklusiven Gesellschaft | 2 |
| Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention | 4 |
| Bedeutung der Konvention für die DGUV | 6 |
| Bedeutung der Konvention für Versicherte | 9 |
| Zusammenfassung | 11 |

Wissensbausteine sind kleine, kompakte und fundierte Einheiten zu ausgewählten Inhalten. Sie bieten einen Überblick und nützliche Informationen für Lernerinnen und Lerner. Wissensbausteine sind Werkzeuge der Wissensdarstellung. Sie können in unterschiedlichen Formen vorliegen, zum Beispiel als Texte, Videos, E-Learning. Wissensbausteine unterstützen Lernerinnen und Lerner beim eigenverantwortlichen und selbstgesteuerten Wissenserwerb und sollten deshalb eine Bearbeitungsdauer von ungefähr 20 Minuten nicht überschreiten. Die Wissensbausteine sind auf der Lernplattform des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) abrufbar.



Vision einer inklusiven Gesellschaft

Gleiche Rechte für verschiedene Menschen

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. So steht es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948. Die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen sollte selbstverständlich sein. Doch die Wirklichkeit sieht anders aus. Noch immer werden Menschen mit Behinderungen benachteiligt. Einerseits, weil unsere Gesellschaft ihre Bedürfnisse nicht genügend berücksichtigt, und wir andererseits allzu oft denken, Behinderung sei mit Leid, Mangel und Unvermögen verbunden.



Volle gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen

Menschen mit Behinderungen sind mit Hindernissen konfrontiert, die ihnen die volle Gleichberechtigung verwehren. Diese Erkenntnis veranlasste die Vereinten Nationen dazu, ihre Rechte in der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2006 zu stärken. In Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention seit 2009 Gesetzeskraft.

UN-Behindertenrechtskonvention

Die Konvention soll Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen: Sie sollen sich bestmöglich entwickeln, einer selbst gewählten Arbeit nachgehen, ihr privates Leben selbst bestimmen, politisch mitentscheiden und sich kulturell betätigen können – und zwar soweit es ihre Fähigkeiten erlauben und ihrem Willen und ihren Bedürfnissen entspricht.

Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren

Laut Konvention ist eine Behinderung keine unabänderliche Tatsache. Sie entsteht erst durch Barrieren: Wenn ein Mensch auf den Rollstuhl angewiesen und ein Gebäude nur über Treppen erreichbar ist, wird seine körperliche Beeinträchtigung durch eine umweltbedingte Barriere zur Behinderung. Traut man einem Menschen mit kognitiver Einschränkung keine Entscheidungen zu, wird seine geistige Beeinträchtigung aufgrund einer einstellungsbedingten Barriere zur Behinderung. Dies zeigt: Viele Barrieren sind überwindbar, wenn wir uns ihrer bewusst sind.



Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention

Eine Behinderung entsteht, wenn eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zusammenwirkt.

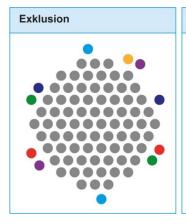
Im Mittelpunkt steht der Mensch

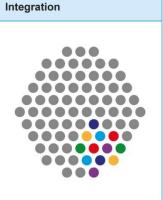
Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert den menschenrechtlichen Diskriminierungsschutz der Vereinten Nationen: Menschen dürfen aufgrund ihrer Behinderung nicht in ihren Menschenrechten und Grundfreiheiten beschränkt, ausgegrenzt oder bevormundet werden. Gesellschaftliche Barrieren sind zu beseitigen – in der Umwelt und in den Köpfen, in allen Bereichen und auf allen Ebenen. Die Konvention entwirft somit die Vision einer inklusiven Gesellschaft.

Inklusive Gesellschaft

Eine inklusive Gesellschaft ermöglicht Menschen mit und ohne Behinderungen die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Anfang an.

Inklusion ist nicht gleichzusetzen mit Integration in bestehende gesellschaftliche Strukturen. Inklusion bedeutet vielmehr das Verändern dieser Strukturen. Das heißt, Inklusion erfordert vorrangig Anpassungsleistungen der Gesellschaft an die Individualität von Menschen mit Behinderungen, und nicht die Anpassung von Menschen mit Behinderungen an die Gesellschaft. Im Mittelpunkt steht der Mensch – dies hat sich die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) in ihrem Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention zum Leitbild gemacht.







Die Unfallversicherungsträger schließen sich damit dem Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an und legen Handlungsfelder, Ziele und Aktionen verbindlich fest. Neben der DGUV als Spitzenverband der Unfallversicherungsträger haben viele weitere Institutionen, Verbände und Unternehmen nach dem Vorbild des Nationalen Aktionsplans eigene Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention entwickelt.

Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung zur UN-Behindertenrechtskonvention

Leitgedanke des Aktionsplans ist eine Gesellschaft, die Behinderung nicht als Mangel, sondern als Element menschlicher und sozialer Vielfalt begreift. Das Leitbild "Im Mittelpunkt steht der Mensch" ist im Bewusstsein formuliert, dass Menschen mit Behinderungen ein wertvoller und selbstverständlicher Teil der Gesellschaft sind.

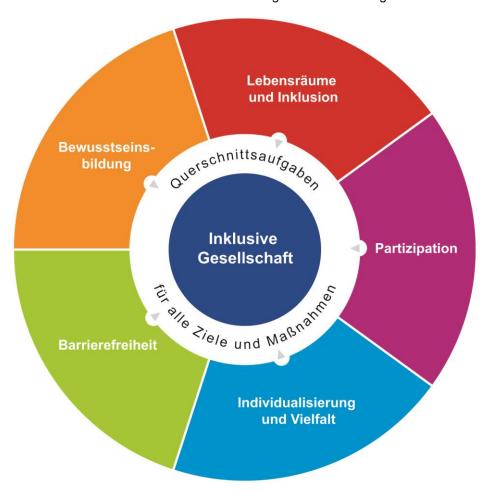


Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die UN-Behindertenrechtskonvention soll in allen Bereichen der Gesellschaft greifen – im Privaten wie in der Politik, in der Bildung wie in der Arbeitswelt. Die Forderung nach einer inklusiven Gesellschaft erzeugt Handlungsbedarf. Allein in Deutschland leben rund 9,6 Millionen Menschen mit Behinderungen – das sind rund elf Prozent der Bevölkerung. Das Risiko einer Behinderung steigt mit dem Alter. So sind nur vier Prozent aller Behinderungen angeboren, die meisten treten infolge einer Krankheit oder eines Unfalls auf. Mehr als die Hälfte der Menschen mit schwerer Behinderung ist 65 Jahre oder älter.

Der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Arbeit ist längst nicht verwirklicht. Etwa drei Millionen Menschen mit Behinderungen sind im erwerbsfähigen Alter, aber nicht einmal die Hälfte ist auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt. Im Bildungssystem werden fast 80 Prozent der Schüler mit Behinderungen in Förderschulen unterrichtet und bleiben dort unter sich. Nur gut 20 Prozent – rund 490.000 Schüler – besuchen mit ihren Altersgenossen eine Regelschule.



Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet alle Vertragsstaaten zum Ergreifen aller geeigneten Maßnahmen hin zur inklusiven Gesellschaft. Im Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Grundsätze der Konvention aufgegriffen und fünf Handlungsfelder definiert.



Handlungsfeld 1: Bewusstseinsbildung

Der Weg zur inklusiven Gesellschaft beginnt in den Köpfen. Erst wenn Behinderung nicht als Defizit angesehen wird, kann Inklusion gelingen. Statt der Beeinträchtigungen sollen die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen ins Bewusstsein rücken und Vorurteile abgebaut werden.

Behinderung ist keine Abweichung von der Normalität, sondern normaler Teil des menschlichen Lebens. Menschen mit Behinderungen sind eine Bereicherung für das Gemeinwesen. Sie werden genauso wertgeschätzt und als leistungsfähige Individuen anerkannt wie Menschen ohne Behinderungen.

Handlungsfeld 2: Barrierefreiheit

Volle gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen scheitert oft an überwindbaren Hindernissen, die psychischer oder physischer Natur sein können. Erst der Abbau solcher einstellungs- und umweltbedingten Barrieren erlaubt die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

Im Idealfall entstehen Barrieren erst gar nicht. Das kann gelingen, wenn Planungsprozesse aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen erfolgen und dadurch mögliche umweltbedingte Barrieren erkannt und verhindert werden. Der Abbau einstellungsbedingter Barrieren gelingt nachhaltig, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen im Alltag miteinander in Kontakt treten, gemeinsam und voneinander lernen, zusammen arbeiten und ihre Freizeit verbringen. Praktiziertes Miteinander baut Vorurteile ab und – noch besser – vermeidet sie von vornherein.

Handlungsfeld 3: Partizipation

Inklusion bedeutet immer auch das Einbeziehen von Menschen mit Behinderungen oder ihrer Verbände in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen. Dies bedeutet einen Wandel von einer Politik der Fürsorge zu einer Politik der Selbstbestimmung. Statt über die Belange von Menschen mit Behinderungen zu entscheiden, bestimmen die Betroffenen selbst, was ihren Bedürfnissen entspricht. Getreu dem Prinzip "Nichts über uns ohne uns" werden sie zu Expertinnen und Experten in eigener Sache.

Handlungsfeld 4: Individualisierung und Vielfalt

Die Spielarten körperlicher und geistiger Beeinträchtigungen sind vielfältig. Genauso vielfältig müssen Maßnahmen sein, die Menschen mit Behinderungen zur vollen Teilhabe an der Gesellschaft befähigen. Folglich müssen die Menschen mit Behinderungen und ihre individuellen Bedürfnisse Ausgangspunkt bei der Maßnahmengestaltung sein. Nur wenn der Mensch im Mittelpunkt steht und passgenaue Unterstützung erfährt, wird Vielfalt und volle Teilhabe ermöglicht.

Handlungsfeld 5: Lebensräume und Inklusion

Inklusion ist das Gegenteil von Ausgrenzung. Der Begriff steht für die Offenheit der Gesellschaft für alle Menschen mit ihren individuellen Eigenschaften. Jeder Einzelne kann sich gemäß seiner Fähigkeiten entwickeln und seine Rechte wahrnehmen. Behinderung wird als selbstverständliche Spielart menschlicher Vielfalt und Bereicherung für die Gesellschaft angesehen. Es soll keine Sondersysteme für bestimmte Personengruppen – zum Beispiel für Menschen mit Behinderungen – geben. Stattdessen leben alle Menschen in einem System gleichberechtigt miteinander.



Bedeutung der Konvention für die DGUV

Handlungsauftrag an Unfallversicherungsträger

Der gleichberechtigte Zugang von Menschen mit Behinderung zu Bildung und Arbeit sind wesentliche Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft. Bildungseinrichtungen und Arbeitsstätten sind zugleich die zentralen Betätigungsfelder im Arbeitsschutz. Aus der Konvention ergeht somit der Auftrag an die Unfallversicherungsträger und Unternehmen, das Leitprinzip der Inklusion in ihrer Präventionsarbeit zu verfolgen.

Arbeitsgestaltung und Arbeitsschutz für alle

Ein wichtiges Handlungsziel in der Prävention ist die barrierefreie Arbeitsgestaltung: Alle Menschen – somit auch diejenigen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen – sollen an ihren Arbeitsplätzen mit den Arbeitsmitteln tätig sein können und mit ihrem Arbeitsumfeld zurechtkommen.

Barrierefreie Arbeitsgestaltung heißt auch, dass für Beschäftigte mit und ohne Behinderung gleiche Arbeitsschutzanforderungen gelten. Alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes müssen auch auf die Ansprüche von Menschen mit Behinderung abgestimmt sein. Sicherheitsvorkehrungen und Unterweisungen sollen den Anforderungen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entsprechen.

Anwendungsfeld

Bauen und Mobilität





Medien, Kommunikation und Software





Werkzeuge, Maschinen und Anlagen





Ziel

Arbeitsstätten und Bildungseinrichtungen sind für alle Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich Kommunikationsmedien und Informationstechnologien sind für alle Menschen ohne fremde Hilfe nutzbar

Produkte werden den körperlichen und geistigen Fähigkeiten aller Menschen gerecht

Mittel (Beispiele)

- Rampen, Aufzüge, breite Türen, erreichbare Schalter und Griffe
- Bodenleitsysteme, kontrastreiche Räume, Tastpläne, Beschilderung in Brailleschrift, Hörsignale
- klare Gestaltung von Innen- und Außenräumen, eindeutige Piktogramme, Schilder in leicht verständlicher Sprache
- Inhalte in Leichter Sprache
- Gebärdensprache und Untertitel
- klar aufgebaute Software und Websites, Tastaturen mit Brailleschrift und Brailledisplay, Texterkennungs-, Vergrößerungs- und Vorlesefunktionen
- Sprach- und Augensteuerungsprogramme
- Spezielle Kommunikationsgeräte
- Ergonomische Gestaltung von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen inklusive Steuerungs- und Bedienelementen für einen größtmöglichen Personenkreis
- Sicherheitshinweise und Bedienungsanleitungen in leicht verständlicher Sprache



Disability Mainstreaming: Barrieren durch Perspektivwechsel abbauen

Barrierefreiheit heißt in der Praxis, alle Elemente der Arbeitstätigkeit so zu gestalten, dass sie für alle Menschen nutzbar sind. Idealerweise beziehen diese Gestaltungsprozesse Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache ein.

Leitprinzip ist das Disability Mainstreaming. Der Begriff bedeutet einen Perspektivwechsel: Jedwedes Handeln wird aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen betrachtet. Diese Sichtweise macht Barrieren erkennbar und hilft, sie abzubauen oder gar nicht erst entstehen zu lassen.

Disability Mainstreaming ist bei allen Gestaltungsprozessen anwendbar, sei es bei der Gestaltung von Arbeitsstätten und Bildungseinrichtungen, Arbeitsabläufen, beim Ermitteln von Anforderungen an Arbeitsplätze oder Arbeitsmittel.

Barrierefreie Gestaltung: Produkte für einen großen Personenkreis

Aus dem Prinzip des Disability Mainstreaming ergibt sich das Prinzip der Barrierefreien Gestaltung: Produkte, Dienstleistungen, Gebäude, Verkehrsmittel und -wege, Kommunikationsmittel und Informationstechnologien werden so gestaltet, dass sie für einen größtmöglichen Personenkreis nutzbar sind.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet dazu, die Entwicklung von Gütern, Dienstleistungen und Einrichtungen nach dem Prinzip der Barrierefreien Gestaltung zu fördern. Entsprechende Normen und Richtlinien sind zu entwickeln.

Barrierefreie Gestaltung hat viele Aspekte. Sie muss alle menschlichen Fähigkeiten und Ausprägungen – insbesondere die Bandbreite und Grade körperlicher und geistiger Beeinträchtigungen – berücksichtigen, und sie muss die Anforderungen an allen Arbeitsplätzen betrachten. Wichtige Anwendungsfelder lassen sich unter den Begriffen "Bauen und Mobilität", "Medien, Kommunikation und Software" und "Werkzeuge, Maschinen und Anlagen" zusammenfassen.

Barrierefreie Informationen: Wissen für jeden zugänglich machen

Erst wenn eine Information ihre Zielperson oder -gruppe erreicht und verstanden werden kann, ist sie erfolgreich. Allgemeine Informationen sollten barrierefrei sein, sodass sie für jeden – unabhängig von einer körperlichen oder geistigen Einschränkung – zugänglich sind.

Die DGUV entwickelt beispielsweise Informationsmaterial zu ihren Leistungen in Leichter Sprache und Gebärdensprache. So hält sie wichtige Informationen für alle Menschen bereit. Zudem erstellt sie einen Standard für die barrierefreie Kommunikation in der gesamten gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei bindet die DGUV Menschen mit Behinderungen beziehungsweise ihre Vertretungen aktiv ein.

Leichte Sprache

Sprachliche Ausdrucksweise, die sehr leicht verständlich ist. Leichte Sprache erleichtert Menschen mit geringen sprachlichen Fähigkeiten das Verständnis von Texten und ist damit eine Form der Barrierefreiheit.



Schulungsgebot: Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention vermitteln

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist nur dann wirksam, wenn ihre Inhalte bekannt sind. Die Unfallversicherungsträger unterhalten Qualifizierungsangebote, in dem die Ziele der Konvention in der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie anderen Sicherheitsexpertinnen und -experten, von Unternehmerinnen und Unternehmern, Planerinnen und Planern, Bauherrinnen und Bauherren, Ärztinnen und Ärzten, Unfallversicherten und weiteren Personengruppen vermittelt werden.

Die Inhalte sind dabei auf die unterschiedlichen Zielgruppen zugeschnitten. Sie setzen ihren Schwerpunkt beispielsweise auf Arbeitssicherheit, Leistungen der Unfallversicherung oder medizinische und therapeutische Inhalte, umfassen aber auch Qualifizierungsmaßnahmen für Führungskräfte und Kommunikationsexperten zur Leichten Sprache oder zu zielgruppengerechten Internetangeboten.



Bedeutung der Konvention für Versicherte

Gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Arbeit

Erwerbsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe, persönlicher Lebensqualität und starken Selbstwertgefühls. Die Grundlage jeder qualifizierten Berufstätigkeit ist Bildung. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention soll jeder Mensch die gleiche Chance haben, ein bestmögliches Bildungsniveau zu erreichen und selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Sie verpflichtet alle Vertragsstaaten zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems und Arbeitsmarkts.

Menschen mit und ohne Behinderung



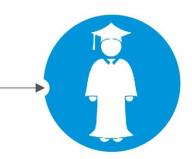








- gleichberechtigter Zugang zum Bildungssystem
- · gleiche Chancen auf Bildungserwerb
- Berücksichtigung aller Fähigkeiten und Bedürfnisse im Lernprozess
- gemeinsames Lernen in barrierefreien Bildungseinrichtungen
- Unterstützung durch speziell ausgebildete Lehr- und Fachkräfte, geeignete Lerninhalte, Lernformen und Lernmittel



Menschen mit und ohne Behinderung

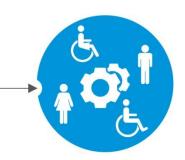








- · gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt
- gleiche Chancen auf berufliche Entfaltung
- Berücksichtigung aller Fähigkeiten und Bedürfnisse bei der Arbeitsgestaltung (Disability Mainstreaming und Barrierefreie Gestaltung)
- gleicher Anspruch auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen
- Unterstützung bei Suche, Aufnahme und Erhalt einer Arbeitsstelle



Die UN-Behindertenrechtskonvention bestärkt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigten Zugang zum Bildungssystem und Arbeitsmarkt. Dies bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sondersystemen – etwa in Förderschulen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen – lernen und arbeiten sollen, sondern möglichst im allgemeinen Bildungssystem und im allgemeinen Arbeitsmarkt.



Gemeinsames Lernen von Anfang an

Inklusive Bildung erlaubt nicht nur jedem Menschen die bestmögliche Entwicklung von Bildungs- und Sozialkompetenzen. Sie legt zudem den Grundstein für eine inklusive Gesellschaft. Menschen mit und ohne Behinderung lernen miteinander und voneinander: Sie sind sich von Kindesbeinen an vertraut und sehen Behinderung als selbstverständlichen Teil menschlicher Vielfalt an.

Ein inklusives Bildungssystem berücksichtigt und fördert die individuellen Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler. Das Bildungswesen muss sich nach den Menschen richten, und nicht die Menschen nach den Strukturen des Bildungswesens. Dieser Gedanke soll bereits im Kindergarten greifen und sich in Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung fortsetzen. Aus der Konvention ergeben sich folgende Grundsätze für ein inklusives Bildungswesen:

- Menschen dürfen nicht gegen ihren Willen vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Der Besuch einer Regelschule für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist der Normalfall, nicht die Ausnahme.
- Jede Bildungseinrichtung ist nach baulichen Kriterien barrierefrei gestaltet.
- Menschen mit und ohne Behinderung werden gemeinsam unterrichtet.
- Menschen mit Behinderung erhalten die für ihre persönlichen Bedürfnisse nötige Unterstützung durch entsprechend ausgebildete Lehr- und sonstige Fachkräfte.
- Menschen mit Behinderung erhalten Unterstützung beim Erlernen der für sie geeigneten Kommunikationstechniken, z. B. Brailleschrift, Gebärdensprache.
- Menschen mit Behinderung werden Lerninhalte in der für sie geeigneten Form vermittelt, z. B. in Brailleschrift, Gebärdensprache oder Leichter Sprache.

Freie Berufswahl und Erwerbstätigkeit

An die Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention nach inklusiver Bildung schließt sich der Auftrag an, Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Menschen mit und ohne Behinderungen sollen das gleiche Recht auf Arbeit im Sinne freier Berufswahl und der Erwerbstätigkeit als Grundlage des eigenen Lebensunterhalts haben. Als Grundsätze für eine inklusive Arbeitswelt hält die Konvention fest:

- Niemand darf aufgrund einer Behinderung Nachteile im Zusammenhang mit einer Beschäftigung haben. Menschen mit Behinderung dürfen nicht von der Besetzung einer Arbeitsstelle ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist z. B. in Deutschland nur dann in engen Grenzen zulässig, wenn eine entscheidende berufliche Anforderung aufgrund einer Behinderung nicht erfüllt werden kann. Zudem dürfen Menschen aufgrund einer Behinderung nicht schlechter bezahlt oder an ihrer beruflichen Weiterentwicklung gehindert werden.
- Die Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsorganisation und Unterweisung erfolgen nach den Prinzipien des Disability Mainstreaming und der Barrierefreien Gestaltung.
- Menschen mit und ohne Behinderungen haben den gleichen Anspruch auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen. Das bedeutet, dass die Anforderungen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Aspekten des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden müssen.
- Menschen mit Behinderungen erhalten Unterstützung bei der Suche, der Aufnahme und dem Erhalt einer Arbeitsstelle. Dazu zählt die Beschäftigung im öffentlichen Bereich genauso wie die Beschäftigung in der Privatwirtschaft, die durch geeignete Förderprogramme und Anreize verstärkt werden soll.
- Menschen mit Behinderung erhalten umfassende Unterstützung bei der beruflichen Rehabilitation nach dem Erwerb einer Behinderung im Sinne des Erhalts bzw. der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit.



Zusammenfassung

- Jeder Mensch hat das Recht auf volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Menschen mit Behinderungen sind aber allzu oft mit Barrieren konfrontiert, die ihnen die volle gesellschaftliche Teilhabe verwehren.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention soll dazu beitragen, einstellungs- und umweltbedingte Barrieren abzubauen und Menschen mit Behinderungen von Anfang an die volle Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.
- Ziel der Konvention ist eine inklusive Gesellschaft, die Behinderung als Spielart menschlicher Vielfalt begreift und anerkennt. Sie ermöglicht Menschen mit und ohne Behinderung die volle gesellschaftliche Teilhabe von Anfang an.
- Inklusion geht einher mit der Beseitigung von umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren. Sie erfordert Anpassungsleistungen der Gesellschaft an die Individualität von Menschen mit Behinderungen.
- Die Konvention umfasst fünf Grundsätze: Bewusstseinsbildung, Barrierefreiheit, Partizipation, Individualisierung und Vielfalt, Inklusion und Lebensräume. Diese Grundsätze sind als Querschnittsaufgaben zur Verwirklichung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu sehen.
- Im Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention aufgegriffen und in insgesamt fünf Handlungsfeldern Aktionen und Maßnahmen für die Präventionsarbeit definiert.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention enthält den Auftrag an Unternehmen und Unfallversicherungsträger, den Leitgedanken der Inklusion in der Präventionsarbeit zu verfolgen. Wichtige Handlungsziele sind dabei die barrierefreie Arbeitsgestaltung sowie gleiche Arbeitsschutzstandards für Menschen mit und ohne Behinderungen mit den Methoden des Disability Mainstreaming und der Barrierefreien Gestaltung.
- Bildung und Arbeit sind wichtige Bestandteile gesellschaftlicher Teilhabe. Die Konvention fordert daher alle Vertragsstaaten zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems und Arbeitsmarkts auf.



Literatur

- Aichele, Valentin: Behinderung und Menschenrechte: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 23 (2010), S. 13-19
- Bielefeldt, Heiner (2009): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention (3. aktualisierte und erweiterte Auflage), Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Bonn
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Leichter Sprache, Bonn
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2011): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft: Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Hrsg.) (2011): Aktionsplan der gesetzlichen Unfallversicherung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2012-2014, Berlin
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (Hrsg.) (2013): UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Text und Erläuterung, Hamburg
- Grüber, Katrin: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in: DGUV Forum, Fachzeitschrift für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung, 5 (2011), S. 10-15
- von Bernstorff, Jochen: Menschenrechte und Betroffenenrepräsentation: Entstehung und Inhalt eines UN-Antidiskriminierungsübereinkommens über die Rechte von behinderten Menschen, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 67 (2007) 4, S. 1041–1063

Links

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen: www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html
- Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik Deutschland: www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf
- Internetangebot des Deutsches Instituts für Menschenrechte zur UN-Behindertenrechtskonvention in Leichter Sprache: www.ich-kenne-meine-rechte.de
- UN-Behindertenrechtskonvention als barrierefreies PDF: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/ Pakte Konventionen/CRPD behindertenrechtskonvention/crpd b de.pdf
- UN-Behindertenrechtskonvention in Gebärdensprache (Video): www.bmas.de/DE/Gebaerdensprache/UN-Konvention/Die-UN-Konvention-in-Einzelvideos/inhalt.html
- UN-Behindertenrechtskonvention in Leichter Sprache (Audio, MP3-Download): www.dvbs-online.de/download/leicht.zip



Kontakt

Institut für Arbeit und Gesundheit

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG)

Dr. Christian Bochmann

Königsbrücker Landstraße 2

01109 Dresden

Tel. +49 351 457-1140

Fax +49 351 457-201140

E-Mail christian.bochmann@dguv.de

